

Satzung
des

TTV

„Grüne Linde“

Liebertwolkwitz e.V. 1990

§1
Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt die Bezeichnung Tischtennis – Verein „Grüne Linde“ Liebertwolkwitz eingetragener Verein seit 1990

Oder in der Kurzform :

TTV „Grüne Linde“ Liebertwolkwitz (e.V.1990)

- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Liebertwolkwitz, Stadt Leipzig
1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen .

§2
Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Der TTV „Grüne Linde“ Liebertwolkwitz mit Sitz in Liebertwolkwitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist den Tischtennissport zu pflegen und zu fördern, besonders auf dem Gebiet der Jugendarbeit und des Breitensportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3
Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind grün – schwarz.

§4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5
Verbandszugehörigkeit

- 5.1. Der Verein ist Mitglied des DSB und des zugehörigen Fachverbandes, des DTTB.
5.2. Der Verein erkennt die Satzung des DSB sowie die Satzung, Rechtsordnung und Ausführungsbestimmungen des STTV zur Wettspielordnung des DTTB an. Weiterhin

anerkennt der Verein die Satzung, Rechtsordnung und Wettspielordnung des DTTB sowie das Regelwerk des Internationalen Tischtennis Föderation (ITTF).

§6 **Mitgliedschaft**

- 6.1. Mitglied des TTV „ Grüne Linde“ Liebertwolkwitz kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die volle Anerkennung der Vereinssatzung durch den Beitrittswilligen.
- 6.2. Die Mitgliedschaft im TTV „ Grüne Linde“ Liebertwolkwitz setzt sich zusammen aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Mitgliedern im Kindesalter.
- 6.2.1. Aktive Mitglieder sind alle Damen und Herren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Die aktiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger des Vereins. Sie können in alle Vereinsfunktionen gewählt werden und besitzen volles Stimmrecht.
- 6.2.2. Passive Mitglieder sind alle Damen und Herren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben aber nicht am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder erklären ihren nichtaktiven Status schriftlich. Diese Erklärung kann bereits mit dem Aufnahmeantrag abgegeben werden. Passive Mitglieder können in alle Vereinsfunktionen gewählt werden.
- 6.2.3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung mit 75% Stimmenmehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft müssen dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und für den Verein besondere Leistungen erbracht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.2.4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mädchen und Jungen, die das 14. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder haben nur in Jugendversammlungen oder -sitzungen Stimmrecht. Sie können nur in die Funktion eines Mannschaftsführers der Jugend gewählt werden.
- 6.2.5. Mitglieder im Kindesalter sind alle Mädchen und Jungen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder im Kindesalter haben kein Stimmrecht und können in keine Funktion des Vereins gewählt werden.
- 6.3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- 6.4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrages hat der/die Antragsteller das Recht, Mitgliederversammlung anzurufen, die eine entgeltliche Entscheidung trifft.
- 6.5. Die Mitgliedschaft im TTV „ Grüne Linde“ Liebertwolkwitz kann wie folgt beendet werden:
1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins zu erklären. Der Austritt wird nach einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.
 2. Durch Tod eines Mitgliedes, wobei die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung erlischt.
 3. Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- 6.6. Der Ausschluß eines Mitgliedes (6.5.; Pkt.3) kann nur durch nachstehend bezeichnete Fälle begründet werden.
- a) wenn die genannten Pflichten für Vereinsmitglieder grob oder schuldhaft verletzt wurden.
 - b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Vereinssatzung schuldhaft zuwiderhandelt.
 - c) wenn das Mitglied seinem gegenüber dem Verein eingegangenen trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 6.7. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§7

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

- 7.1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem haben die Mitglieder Jahresbeiträge zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 7.2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8

Grundsätze und Strafbestimmungen

- 8.1. Jedes Mitglied des TTV „ Grüne Linde“ Liebertwolkwitz ist verpflichtet, sich den Weisungen des Vereinsvorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes sowie den Mehrheitsbeschlüssen der zuständigen Gremien (Mitgliederversammlung, Ehrenrat) zu fügen.
- 8.2. Der Vereinsvorstand kann jedes Mitglied, das diesen Erwartungen und Verpflichtungen nicht entspricht mit einem Bußgeld belegen. Das Bußgeld darf nicht

- 8.3. In schweren Fällen kann der Vereinsvorstand eine vereinsinterne Sperre bis zu 12 Wochen aussprechen. Derartige Sperren können sich auf den Wettspielbetrieb und oder den Übungs- und Trainingsbetrieb beziehen,
- 8.4. In Ausnahmefällen kann der Vereinsvorstand den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Ein solcher Ausschluß muß fristlos erfolgen.
- 8.5. Alle Strafbeschlüsse des Vorstandes benötigen eine 4/5 Mehrheit, um in Kraft treten zu können.
- 8.6. Strafen, die der Verein aufgrund des Verhaltens einzelner oder mehrerer Mitglieder von Seiten der Mitgliedsverbände oder deren Beauftragten erhält, können durch Vorstandsbeschluß auf diese Mitglieder umgelegt werden.
- 8.7. Eine eventuelle Haftung einzelner oder mehrerer Mitglieder gegenüber dem Verein wird von den Strafbeschlüssen des Vorstandes nicht betroffen.

§9 Rechtsmittel

- 9.1. Gegen Strafbeschlüsse des Vorstandes kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt eines diesbezüglichen Bescheids beim Ehrengericht des Vereins Berufung einlegen. Eine Berufung beim Ehrengericht hat keinen Einfluß auf die Fälligkeiten von Geldstrafen(Bußgeldern, Strafumlagen). Die Entscheidung des Ehrengerichtes in Berufungssachen sind endgültig. Eine weitere Berufungsinstanz besteht nicht.
- 9.2. Alle Mitglieder des TTV "Grüne Linde" Liebertwolkwitz verpflichten sich für vereinsinterne Angelegenheiten den ordentlichen Rechtsweg nicht zu beschreiten,d.h. Rechtsanwälte und Gerichte dürfen für vereinsinterne Angelegenheiten nicht bemüht werden . Das gilt jedoch nicht für Angelegenheiten, die das Zivilrecht oder das Strafrecht in irgend einer Weise betreffen,
- I 9.3. Gegen Entscheidungen des Vorstands, die §8 und §6.6. nicht betreffen, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung mittels schriftlichen Antrag Berufung eingelegt werden. Derartige Anträge sind wie normale Anträge zu erörtern und zu behandeln.
- 9.4. Gegen Entscheidungen der Mannschaftsführer kann beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die Entscheidungen des Vorstandes in solchen Berufungsfällen sind entgültig.

höher als ein Jahresbeitrag sein. In weniger schwerwiegenden Fällen können auch schriftliche Verweise ausgesprochen werden.

§ 10 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.
Vergütungen finden nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 11 **Mitgliederversammlung**

- 11.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 11.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jeweils zu Beginn eines Jahres (spätestens am 30.4.) statt.
- 11.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 11.4. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand beraten und beschlossen. Die Einberufung muß den genauen Termin, den Tagungsort, die Tagungsordnung und die Frist für Anträge der Mitglieder enthalten und soll im Amtsblatt der Gemeinde Liebertwolkwitz veröffentlicht werden. Nicht in Liebertwolkwitz ansässige Mitglieder des Vereins müssen die Einberufung durch schriftliche Mitteilungen erhalten.
- 11.5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 1. die Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer und der anderen Mitglieder der Vereinsleitung und -verwaltung entgegenzunehmen;
 2. dem Vorstand und den Kassenprüfern sowie den gewählten Mitgliedern des Ehrengerichts für die geleistete Arbeit Entlastung erteilen;
 3. die zur Wahl anstehenden Ämter durch Wahl zu besetzen;
 4. die Wahl des Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit;
 5. über eventuelle Anträge zu beraten und zu beschließen
- 11.6. Die Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer, des Ehrengerichts und anderer Mitglieder der Vereinsleitung und -verwaltung sollten in schriftlicher Form in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren der Generalversammlung vorgelegt werden.

§12 **Anträge**

- 12.1. Anträge der Vereinsmitglieder müssen in schriftlicher Form in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren der Generalversammlung vorgelegt werden.

- 12.2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen der Generalversammlung schriftlich bei einem Exemplar je Mitglied vorgelegt werden. Aus diesem Grunde müssen Anträge von Mitgliedern zur Erörterung durch die Generalversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 12.3. Anträge an den Vereinsvorstand oder an die Generalversammlung können von allen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und solchen jugendlichen Mitgliedern gestellt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle derartigen Anträge sind schriftlich einzureichen. Für Anträge an den Vereinsvorstand besteht keine Frist.
- 12.4. Dringlichkeitsanträge, das sind Anträge, die sich auf Tatsachen und Vorgänge aus dem Zeitraum zwischen dem Ende der Antragsfrist und dem Versammlungstermin beziehen, können mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung , unter diesbezüglichen Punkt der Tagesordnung, vorgebracht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Es wird den Antragstellern jedoch empfohlen, Dringlichkeitsanträge ebenfalls schriftlich, bei ausreichender Anzahl von Exemplaren vorzubringen.

§13 **Wahlen**

- 13.1. Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das Prinzip der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden offen durchgeführt, wenn es nicht durch einen oder mehrere Stimmberechtigte gefordert wird.
- 13.2. Eine geheime Wahl soll immer dann durchgeführt werden, wenn mehr als ein Kandidat für ein und dasselbe Amt zur Wahl steht.

§14 **Abstimmungen und Beschlüsse**

- 14.1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 14.2. Für alle Abstimmungen und Beschlüsse gilt grundsätzlich das Prinzip der einfachen Stimmmehrheit.
- 14.3. Für Beschlüsse in Bezug auf Satzungsänderungen oder für Beschlüsse, die das Vereinsvermögen betreffen, ist stets eine Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 14.4. Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen offen, wenn nicht durch einen oder mehrere Stimmberechtigte eine geheime Form gefordert wird.

- 14.5. Geheime Abstimmungen sollen immer dann durchgeführt werden, wenn über mehr als eine Lösung ein und des selben Problems entschieden werden muß.

§15 **Vorstand**

- 15.1. Die Leitung der Verwaltung des TTV „Grüne Linde“ Liebertwolkwitz obliegt dem Vereinsvorstand im Zusammenwirken mit den Mannschaftsführern, den Kassenprüfern und dem Ehrengericht.
- 15.2. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus :
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Ehrenvorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem technischen Leiter
 - g) dem Sportwart der männl./weibl. Jugend
 - h) dem Sportwart Damen
 - i) dem Sportwart Herren
- 15.2.1. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden die rechtliche Vertretung des TTV „Grüne Linde“ Liebertwolkwitz e.V. 1990. Jeweils zwei der Genannten vertreten den Verein gemeinsam.
- 15.2.2. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, einschließlich aller Sportgeräte, obliegt dem Vorstand in Gemeinschaft.
- 15.3.1. Der 1. Vorsitzende erledigt- selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Vorstandsmitgliedern- alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von weittragender Bedeutung für den Verein sind. In allen Fällen von weittragender Bedeutung entscheidet und handelt der Vorstand in Gemeinschaft. Der Vorstand kann in Fällen besonderer Bedeutung die Hinzuziehung der Mitgliedschaft beschließen, so dass eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen ist.
- 15.3.2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden, wann und wo dies erforderlich ist. Bei jedweder Unabkömmlichkeit des 1. Vorsitzenden, die im Einzelfall nicht nachgewiesen werden braucht, übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amtsführung.
- 15.3.3. Der Ehrenvorsitzende stellt seine Erfahrungen dem Vereinsvorstand zur Verfügung und nimmt an allen Vorstandssitzungen beratend und mitbestimmend teil. Der Vorstand kann den Ehrenvorsitzenden um die Übernahme bestimmter Sonderaufgaben bitten. Bei gleichzeitiger Unabkömmlichkeit des 1. und 2. Vorsitzenden übernimmt der Ehrenvorsitzende die Amtsführung des 1. Vorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende fungiert außerdem als Vorsitzender des Ehrengerichts.
- 15.3.4. Die Aufgaben des Kassenwarts sind in §16 dieser Satzung festgelegt.

- 15.3.5. Der Schriftführer ist verantwortlich für den gesamten Schriftverkehr des Vereinsvorstandes, für die Anfertigung und Verteilung der erforderlichen Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und für die gesamte Pressearbeit. Er schreibt außerdem die Jahresberichte der Vorstandmitglieder, der Kassenprüfer und des Ehrengerichts und vervielfältigt diese Berichte zur Ausgabe an die Generalversammlung.
- 15.3.6. Der technische Leiter ist verantwortlich für die Terminkoordinierung, für die Belegung des Spiellokals und für das Sportgerät (Kontrolle, Instandhaltung, Beschaffungsvorschläge). Er ist außerdem verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Turnieren. Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse, gegebenenfalls unter Konsultation des 1. Vorsitzenden.
- 15.3.7. Der Sportwart Jugend leitet selbständig den gesamten Übungs- und Wettspielbetrieb der Jugend und ist sowohl für den männlichen als auch für den weiblichen Bereich zuständig. Der Sportwart Jugend kann selbständig Jugendbetreuer ernennen, muß derartige Ernennungen jedoch dem Vereinsvorstand zur Kenntnis bringen. In allen Jugendfragen, die den gesamten Verein betreffen (z.B. die Finanzierungsfragen), muß der Sportwart Jugend die Entscheidung des 1. Vorsitzenden bzw. des Vorstandes einholen.
- 15.3.8. Der Sportwart Damen ist im Rahmen der Entscheidungen des 1. Vorsitzenden und der Beschlüsse des Vereinsvorstandes verantwortlich für den gesamten Übungs- und Wettspielbetrieb der Damen.
- 15.3.9. Der Sportwart Herren ist im Rahmen der Entscheidungen des 1. Vorsitzenden und der Beschlüsse des Vereinsvorstandes verantwortlich für den gesamten Übungs- und Wettspielbetrieb der Herren.
- 15.4. Zur Verwaltung des Vereins zählen auch beide Kassenprüfer die jedoch nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben dieser Kassenprüfer sind im §16 dieser Satzung festgelegt. Die Kassenprüfer können zu Vorstandssitzungen geladen und gehört werden.
- 15.5. Bei kurzfristigen Ausfall des Kassenwarts, des Schriftführers, des Technischen Leiters oder eines der Sportwarte übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben des Ausgefallenen oder überträgt sie einem von ihm ernannten Stellvertreter für die Dauer des Ausfalls. Übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben des Kassenwarts, so sind alle Rechnungsvorgänge vom 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Bei Totalausfall eines Vorstandsmitgliedes ist gem. §19 dieser Satzung zu verfahren.
- 15.6. Um Kompetenzüberschneidungen und Überbelastungen zu vermeiden, soll kein Vereinsmitglied zwei oder mehr Vereinsfunktionen ausüben. Vereinsfunktionen in diesem Sinne sind: Vorstandsmitglied, Beisitzer des Ehrengerichts, Kassenprüfer.

- 15.7. Im Rahmen ihrer Vereinsfunktion sind die Vorstandsmitglieder den Vereinsmitgliedern gegenüber weisungsberechtigt. Die Vereinsmitglieder müssen und sollen den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben helfend unterstützen.

§16

Kassenführung und Zahlungsverfahren

- 16.1. Die Kassenführung obliegt dem Vereinskassenwart. Alle Zahlungen aus der Vereinskasse, soweit sie die Höhe eines Jahresbeitrages überschreiten, müssen vor der Leistung vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet sein. Alle Zahlungen, die aus Forderungen der Mitgliedsverbände herrühren oder die Versicherungen zugunsten der Vereinsmitglieder betreffen, können unbeschadet ihrer Höhe vom Kassenwart und 1. Vorsitzenden direkt vorgenommen werden, ohne das die Billigung des Vereinsvorstandes eingeholt werden muß. Zahlungen anderer Art, soweit sie den Betrag von 150,00 EUR übersteigen, sind vor ihrer Leistung vom Vorsitzenden zu billigen. Dies gilt auch für die Anschaffung von Sportgeräten und die daraus herrührenden Zahlungen.
- 16.2. Kassenprüfer die von der Generalversammlung gewählt werden haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse vorzunehmen. Der Termin für eine derartige Prüfung ist vorher mit dem Kassenwart abzustimmen.
- 16.3. Der Kassenwart berichtet dem Vereinsvorstand auf Anfrage über die Lage der Vereinskasse.
- 16.4. Der Kassenwart erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr ausweist und von den Kassenprüfern des Vereins gegengezeichnet sein muß. Dieser Kassenbericht ist allen Mitgliedern des Vereins schriftlich am Tage der Generalversammlung vorzulegen.
- 16.5. Für Großveranstaltungen ist eine getrennte Abrechnung im Rahmen des Kassenberichts vorzulegen.
- 16.6. Der Kassenwart kontrolliert sämtliche Eingänge, insbesondere die eingehenden Mitgliedsbeiträge.

§17

Vorstandssitzungen

- 17.1. Vorstandssitzungen sind monatlich durchzuführen.
- 17.2. Der 1. Vorsitzende muß eine Sitzung des Vereinsvorstandes einberufen, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

- 17.3. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 18 **Mannschaftsführer**

Die Mannschaftsführer sind ein Teil des Leistungsgefüges des Vereins. Da der gesellschaftlich- kameradschaftliche Zusammenhalt Grundstein des TTV „ Grüne Linde“ Liebertwolkwitz ist, hat der Mannschaftsführer eine außerordentlich wichtige Aufgabe in diesem Gefüge.

Der Mannschaftsführer soll sich dieser Tatsache jederzeit bewusst sein. Rechte und Pflichten, Tätigkeiten und Wahl des Mannschaftsführers sind in der Vereins- Geschäftsordnung geregelt.

§19 **Rücktritte**

- 19.1. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amtsführung bis zur außerordentlichen Generalversammlung, die von ihm einzuberufen ist. Diese außerordentliche Generalversammlung wählt für den Rest der festgelegten Amtsperiode einen neuen 1. Vorsitzenden.
- 19.2. Beträgt der Rest der festgelegten Amtsperiode 3 Monate oder weniger, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Amtsführung des 1. Vorsitzenden bis zum Ende der Amtsperiode.
- 19.3. Scheidet ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied zur kommissarischen Amtsführung bis Ende der festgelegten Amtsperiode.
- 19.4. Scheiden 3 oder mehr Mitglieder des Vereinsvorstandes gleichzeitig aus oder kurz nacheinander vor Ablauf der Amtsperiode(n), so muß der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Entlastung des gesamten Vereinsvorstandes und entsprechender Neuwahl einberufen. Der so gewählte Ersatz amtiert für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- 19.5. Beträgt der Rest der laufenden Amtsperiode(n) der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder 3 Monate oder weniger, so bestimmt der Vorstand mit einstimmigen Beschluss geeignete Vereinsmitglieder zur kommissarischen Amtsführung bis zum Ende der festgelegten Amtsperiode.

§20 **Amtsperiode**

- 20.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt jeweils zum Januar und endet am 31. Dezember. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

- 20.2. Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtsperioden der Kassenprüfer sind untereinander um ein Jahr verschoben.
- 20.3. Die Amtsperiode der Beisitzer des Ehrengerichts beträgt 4 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtsperiode der Beisitzer sind jeweils um 2 Jahre verschoben.
- 20.4. Die Amtsperiode der Mannschaftsführer beträgt eine Spielsaison, d.h. Hin- und Rückrunde.

§21 **Protokollführung**

Über alle Sitzungen des Vorstandes und des Ehrengerichts sowie über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Ehrengericht (Vorsitzender und beide Beisitzer) zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind jeweils zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung und die Protokolle der Mitgliederversammlungen in der nächsten Versammlung vorzulegen. Änderungen des Protokolls können in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums beantragt und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§22 **Ehrengericht**

- 22.1. Das Ehrengericht des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, Der Vorsitzende ist immer der Ehrenvorsitzende des Vereins. Er amtiert bis zu seinem freiwilligen Rücktritt. Die beiden Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt.
- 22.2. Das Ehrengericht des Vereins dient als Berufungs- und Entscheidungsinstanz.
- 22.3. Als Berufungsinstanz befindet es über Berufungen von Vereinsmitgliedern gegen Strafbeschlüsse des Vereinsvorstandes.
- 22.4. Als Entscheidungsinstanz befindet es über Anrufungen von Seiten der Vereinsmitglieder. Solche Anrufungen können immer dann erfolgen, wenn Zwistigkeiten im Vereinsvorstand, zwischen dem Vereinvorstand und Vereinsmitgliedern oder Zwistigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander zu schlichten sind. Dies ist durch Vereinsleistung und -verwaltung nicht zu erreichen.
- 22.5. Die Arbeitsweise des Ehrengerichts ist in der Vereinsgeschäftsordnung geregelt.

§23 **Vereinsvermögen**

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, das sich aus Kapital und Inventar zusammensetzt, obliegt dem Vereinsvorstand. Bei Entscheidungen, die das Vereinsvermögen wesentlich beeinflussen, ist die Mitgliedschaft über die Mitgliederversammlung zwecks Beschlussfassung heranzuziehen.

§24 **Sportgeräte und Inventar**

- 24.1. Über sämtliche Sportgeräte und anderes Inventar des Vereins ist vom Vereinsvorstand ein Inventarverzeichnis zu führen und in die Jahresberichte für die Generalversammlung einzubeziehen.
- 24.2. Über die Beschaffung von Sportgerät und anderem Inventar zur Erweiterung oder als Ersatz befindet der Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand achtet darauf, dass Sportgerät und anderes Inventar stets pfleglich und werterhaltend behandelt werden. Ferner achtet der Vereinsvorstand darauf, dass beschädigtes Sportgerät oder Inventar schnellstmöglich repariert bzw. ersetzt wird.

§25 **Haftung**

Der Verein haftet nicht für die Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle, Diebstähle oder Schädigungen. Der Verein hat jedoch eine Versicherung gegen Sport- und Wegeunfälle zugunsten seiner Mitglieder abgeschlossen. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§26 **Geschäftsordnung**

- 26.1. Der gesamte Arbeitsablauf für Vereinsleitung und -verwaltung und den gesamten Spielbetrieb ist in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vereinsvorstand beraten und einstimmig beschlossen hat. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied zusammen mit einem Exemplar der gültigen Fassung der Vereinsatzung ausgehändigt.
- 26.2. Änderungen der Vereinsgeschäftsordnung werden vom Vorstand mit einstimmigen Beschluss vorgenommen und den Mitgliedern bekannt gegeben.

§27 **Auflösung des Vereins**

- 27.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn bei dieser

- Mitgliederversammlung mindestens 75% der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und von den Anwesenden mindestens 75% für die Auflösung stimmen.
- 27.2. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung auf Grund der Bestimmung des §27.1. dieser Satzung nicht beschlussfähig, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.